

Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen

1.) **Allgemeines/Geltungsbereich:**

Für den Geschäftsverkehr zwischen uns und den Kunden (Bestellern) gelten ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- Liefer- und Zahlungsbedingungen. Einkaufsbedingungen des Käufers sind für uns unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Diese Klauseln gelten nicht im Verhältnis zu inländischen Verbrauchern. Diese Bedingungen wirken aber auch im Falle einer einseitigen bzw. einvernehmlichen Vertragsaufhebung in Bezug auf die darin enthaltenen Haftungsfreistellungen nach Vertragsbeendigung weiter.

2.) **Bestellungen und Auftragsbestätigungen:**

Grundsätzlich haben nur schriftliche Bestellungen Gültigkeit. Mündliche oder telefonische Vereinbarungen gelten in der Weise als verbindlich, in der sie von uns schriftlich bestätigt werden. Abweichungen von der Bestellung, insbesondere durch Übersendung anderslautender Verkaufs- oder Lieferbedingungen, oder Auftragsbestätigungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

3.) **Preise u. Verpackung:**

Die angeführten Preise sind stets Richtpreise. Sie sind aufgrund der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden preisbildenden Faktoren kalkuliert. Eine Erhöhung derselben bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung oder Auslieferung bedingt auch eine Änderung der Verkaufspreise. Treten zwischen Vertragsabschluß und Leistungsausführung Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag oder Materialkostenerhöhungen auf Grund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission oder auf Grund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als zwei Monate. Pauschalpreiszusage werden nicht gegeben. Die Versandvorschriften und die Kosten für Verpackung werden in der Auftragsbestätigung festgelegt.

4.) **Zahlungen:**

Der Auftraggeber hat Teilzahlungen nach Maßgabe des Fortschrittes der Leistungsausführung über Verlangen des Auftragnehmers zu leisten. Mahn- und Wechselspesen gehen zulasten des Auftraggebers. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von mindestens 6% über der jeweiligen Bankrate zu berechnen; hierdurch werden höhere Ersatzansprüche nach dem Schadenersatzrecht nicht beeinträchtigt. Schlußrechnungen erfolgen nach Fertigstellung der Leistungen und mangelfreien Übernahme durch den Auftraggeber. Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tage netto.

5.) **Leistungsausführung:**

Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst nach Klärung aller baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber verpflichtet. Der Auftraggeber hat für die Zeit der Leistungsausführung dem Auftragnehmer kostenlos die erforderliche Energie und versperrbare Räume für den Aufenthalt der Arbeit sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen. Ist der Auftrag seiner Natur nach dringend auszuführen oder wird seine dringende Ausführung vom Auftraggeber gewünscht, werden die durch die notwendigen Überstunden und die durch Beschleunigung der Materialbeschaffung auflaufenden Mehrkosten berechnet.

6.) **Leistungsfristen und -termine:**

Vereinbarte Leistungsfristen beginnen erst ab vollständiger Klarstellung und Präzisierung des Leistungsgegenstandes sowie der Klärung und Vorliegen aller rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die zu unserer Leistungserbringung erforderlich sind. Soweit nicht anders vereinbart, sind diese Umstände vom Auftraggeber zu evaluieren.

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht, durch Umstände die der Rechtssphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, bewirkt, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert oder vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn die Verzögerungen bewirkenden Umstände seiner Rechtssphäre zuzurechnen sind.

7.) **Ö - Normen:**

Wurde die Geltung von Ö - Normen vereinbart, so gelten sie nur insoweit, als sie diesen Geschäftsbedingungen nicht widersprechen.

8.) **Gewährleistung, Mängelrügeobliegenheit/Haftungsausschluss:**

Der Auftraggeber hat das übernommene bzw. übergebene Werk/Ware sofort zu untersuchen und allfällige Mängel innerhalb von 8 Tagen schriftlich (auch per Fax oder e-mail) unter Anführung des Mängelgrundes und einer Beschreibung derselben zu rügen; wird dies unterlassen, entfällt die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers. Die Besichtigung behaupteter Mängel durch den Auftragnehmer trotz Verletzung der Rügepflicht stellt keinen Verzicht auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge dar.

Die Gewährleistung entfällt ferner bei nicht vom Auftragnehmer genehmigten Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Vertragsgegenstand. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Übernahme des Gewerkes durch den Kunden bzw. im Fall einer früheren Benutzung. Die Haftung für Mangelfolgeschäden gleich aus welchem Rechtstitel ist ausgeschlossen, dies gilt auch nach einvernehmlicher oder einseitiger Vertragsaufhebung. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

9.) **Hafrücklaß:**

Für die Dauer der Gewährleistungsfrist werden 5% der Abrechnungssumme als Hafrücklaß einbehalten, durch Bankgarantie ablösbar.

10.) **Transportschäden:**

Die Lieferungen erfolgen ab Werk. Die Auftragnehmerin haftet daher für Transportschäden nicht. Die Eindeckung einer Transportversicherung auf Kosten des Kunden gilt als genehmigt. Bei etwaigen Transportschäden ist sofort die Ausstellung eines Schadensprotokolls (Bahn, Post, Spediteur), zu veranlassen. Die Ware ist bei Übernahme sofort auf eventuelle Transportschäden zu überprüfen. Im Schadensfall ist die Art der Beschädigung am Frachtbrief vom Frachtführer bestätigen zu lassen.

11.) **Eigentumsvorbehalt:**

Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

12.) **Produkthaftung:**

Es gilt das österreichische Produkthaftungsgesetz vom 21.1.1988 BGBl 99 in der geltenden Fassung und die allgem. Bedingungen unserer Produkthaftpflichtversicherung. Sofern dieses Gesetz es ermöglicht, wird unsere Haftung ausgeschlossen. (z.B. §9 PHG).

Der Auftragnehmer haftet nur für verschuldete Schäden an den, dem Auftraggeber gehörigen Gegenständen, die er im Zuge der Leistungsausführung zur Bearbeitung übernommen hat. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden ist, sofern es sich nicht um ein Konsumentengeschäft nach dem Konsumentenschutzgesetz handelt, ausgeschlossen

13.) **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gmunden. Es gilt österr. Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtsabkommens und inländischer Verweisungsnormen.